

Vorlage Nr. 14/3308

öffentlich

Datum: 25.04.2019
Dienststelle: Fachbereich 21
Bearbeitung: Frau Herold

Finanz- und Wirtschaftsausschuss	08.05.2019	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	16.05.2019	Beschluss
Kulturausschuss	18.06.2019	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

**Rheinische Stiftung Niederrheinmuseum Wesel
hier: Abschluss eines Rahmen- und Nutzungsvertrages**

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird ermächtigt, den in der Anlage zur Vorlage Nr. 14/3308 beigefügten Rahmen- und Nutzungsvertrag zwischen der Rheinischen Stiftung LVR-Niederrheinmuseum Wesel und dem LVR zur Weiterführung des Museums "LVR-Niederrheinmuseum Wesel" in der Trägerschaft des LVR abzuschließen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK. nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	PG 078	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan		Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:		Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten: Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten		

In Vertretung

L i m b a c h

Zusammenfassung:

Die Verwaltung hat am 02. April 2019 der Stiftung Preußen-Museum Nordrhein-Westfalen (Altstiftung) die endgültige Mängelfreiheit des Gebäudes des LVR-Niederrheinmuseums Wesel testiert. Daraufhin ist am 10. April 2019 der Vertrag zur Übertragung des Museums von der Altstiftung auf die Rheinische Stiftung LVR-Niederrheinmuseum Wesel (Rheinische Stiftung) notariell unterzeichnet worden. Mit der Übertragung des Museumsgebäudes auf die Rheinische Stiftung ist, als Grundlage für die Trägerschaft des LVR für das Museum, ein Rahmen- und Nutzungsvertrag zwischen der Rheinischen Stiftung und dem LVR abzuschließen. Dieser löst eine Kooperationsvereinbarung ab, die die Altstiftung mit dem LVR abgeschlossen hatte.

Der Entwurf eines Rahmen- und Nutzungsvertrages wird nunmehr vorgelegt (Anlage). Mit der Beschlussfassung wird die Verwaltung ermächtigt, den Rahmen- und Nutzungsvertrag abzuschließen.

Begründung der Vorlage Nr. 14/3308:

1. Ausgangssituation

Vor dem Hintergrund eines nicht kostendeckenden Museumsbetriebes hatten sich die wirtschaftlichen Verhältnisse der Stiftung Preußen-Museum Nordrhein-Westfalen (Altstiftung) in den vergangenen Jahren zunehmend verschlechtert, sodass eine Erfüllung des satzungsgemäßen Stiftungszwecks ohne ein zusätzliches finanzielles Engagement der Stifter und Zustifter nicht mehr möglich war. In diesem Zusammenhang ist im Jahr 2013 das Land Nordrhein-Westfalen mit dem Wunsch an die beiden Landschaftsverbände herangetreten, die Trägerschaft der in ihrem jeweiligen Verwaltungsgebiet liegenden Standorte des Preußen-Museums in Wesel und Minden zu übernehmen. Mit der Vorlage 13/3270/1 hat der Landschaftsausschuss am 06. Dezember 2013 der Übernahme des Preußen-Museums in Wesel (jetzt LVR-Niederrheinmuseum Wesel) in der Bewirtschaftung des LVR zugestimmt. Die Umsetzung sollte in folgenden Schritten und unter folgenden Bedingungen erfolgen:

Die Altstiftung bzw. das Stiftungskapital wird zu gleichen Teilen auf den LVR und den LWL aufgeteilt. Der LVR gründet hierfür eine neue Stiftung als reine Förderstiftung aus der Altstiftung aus, die mit den Erträgen aus dem Stiftungskapital den dauerhaften Betrieb des Museums in Wesel unterstützt. Das Museum in Wesel geht in das Eigentum der neu zu gründenden Stiftung über, wird aber in der Trägerschaft des LVR geführt. Voraussetzung für die Übertragung ist, dass die Mängelfreiheit der Weseler Liegenschaft vor Übergabe an den LVR durch das Land NRW hergestellt wird. Über den Sachstand ist fortlaufend zu berichten.

2. Weitere Umsetzung

Am 18. März 2018 ist das LVR-Niederrheinmuseum Wesel nach drei Jahren Sanierung und Veränderung unter neuem Namen wieder eröffnet worden und wird seitdem auf Basis eines interimistisch abgeschlossenen Kooperationsvertrages zwischen dem LVR und der Altstiftung durch den LVR betrieben.

Die Ausgründung der Rheinischen Stiftung LVR-Niederrheinmuseum Wesel (Rheinische Stiftung) aus der Altstiftung erfolgte mit der Genehmigung durch die Stiftungsaufsicht am 17. August 2018. Die Stiftung hat inzwischen ihren Geschäftsbetrieb aufgenommen.

Der Übernahme des Museums in das Eigentum der Rheinischen Stiftung wurde unter der Bedingung zugestimmt, dass das Land NRW die Mängelfreiheit des Museumsgebäudes herstellt. In einem Zwischentestat bescheinigte das LVR-Dez. 3, dass die erforderlichen baulichen Maßnahmen zur Mängelbeseitigung und Ertüchtigung des Brandschutzes im Wesentlichen durchgeführt wurden. Die Altstiftung sicherte zu, die noch ausstehenden Unterlagen zur abschließenden Mängelbeseitigung beizubringen. Da diese zum vereinbarten Termin Mitte Januar nicht beigebracht werden konnten, erklärte sich der LVR bereit, die Restmängelbeseitigung auf Kosten der Altstiftung selbst vorzunehmen. Hierzu wurde dem LVR-Dez. 3 eine entsprechende Bevollmächtigung durch die Altstiftung erteilt.

Das LVR-Dez. 3 hat die endgültige Mängelfreiheit am 02. April 2019 testiert. Am 10. April 2019 haben die Altstiftung sowie die Rheinische Stiftung den Vertrag zur Übertragung des Museums notariell unterzeichnet.

3. Abschluss eines Rahmen- und Nutzungsvertrages

Mit der Übertragung des Museumsgebäudes auf die Rheinische Stiftung ist, als Grundlage für die Trägerschaft des LVR für das Museum, ein Rahmen- und Nutzungsvertrag zwischen der Rheinischen Stiftung und dem LVR abzuschließen. Dieser Vertrag löst einen interimistisch abgeschlossenen Kooperationsvertrag zwischen der Altstiftung und dem LVR ab.

Der Entwurf des Rahmen- und Nutzungsvertrages wird mit dieser Vorlage vorgelegt (Anlage). Der Vertrag sieht folgende wesentlichen Punkte vor:

- Übertragung der endgültigen Trägerschaft des Museums auf den LVR
- Überlassung der Museumsliegenschaft an den LVR zur Weiterführung des Museumsbetriebs
- Eintritt des LVR in bestehende Verträge, hier Wartungsverträge und Versicherungen
- Instandhaltung der Liegenschaft durch den LVR
- Kostenbeteiligung der Rheinischen Stiftung zur Abdeckung der Museumsbetriebskosten
- Unentgeltliche Überlassung der stiftungseigenen Exponate an den LVR

Die Verwaltung wird ermächtigt, den als Anlage beigefügten Rahmen- und Nutzungsvertrag mit der Rheinischen Stiftung abzuschließen. Die Rheinische Stiftung hat in ihrer Vorstandssitzung am 01. Oktober 2018 bereits einen entsprechenden Beschluss gefasst.

In Vertretung

H ö t t e

Rahmen- und Nutzungsvertrag

zwischen der **Rheinischen Stiftung LVR-Niederrheinmuseum Wesel** vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes der Rheinischen Stiftung LVR-Niederrheinmuseum Wesel, Herrn Prof. Dr. Leo Peters sowie ein weiteres Vorstandsmitglied

- nachfolgend Rheinische Stiftung genannt-

und dem **Landschaftsverband Rheinland**, vertreten durch die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland, Frau Ulrike Lubek,

- nachfolgend LVR genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

Präambel

Das Land Nordrhein-Westfalen, die Kreise Minden-Lübbecke und Wesel sowie die Städte Minden und Wesel haben im Januar 1990 die Stiftung Preußen-Museum Nordrhein-Westfalen mit Sitz in Düsseldorf errichtet.

Im Jahr 1997 sind die für die landschaftliche Kulturpflege zuständigen Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe der Stiftung im Rahmen von Zustiftungen beigetreten.

Zweck der Stiftung war die Sammlung, Bewahrung, Dokumentation, Darstellung und Erforschung der Zeugnisse der preußischen Geschichte in Nordrhein-Westfalen. Hierzu hat die Stiftung an den Standorten in Wesel und Minden ein entsprechendes Museum betrieben.

Im Jahr 2013 ist das Land Nordrhein-Westfalen an die beiden Landschaftsverbände mit dem Wunsch herangetreten, die Trägerschaft der in ihrem jeweiligen Verwaltungsgebiet liegenden Standorte des Preußen-Museums in Wesel und Minden zu übernehmen. Der Landschaftsausschuss der Landschaftsversammlung Rheinland hat am 6. Dezember 2013 einer Übernahme des Preußen-Museums in Wesel durch den Landschaftsverband Rheinland unter bestimmten Bedingungen zugestimmt.

Die Stiftung Preußen-Museum Nordrhein-Westfalen hat daraufhin die „Rheinische Stiftung LVR-Niederrheinmuseum Wesel“ errichtet.

Zweck der Rheinischen Stiftung ist die Förderung von Kunst und Kultur sowie Wissenschaft und Forschung. Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung der Sammlung, Bewahrung, Dokumentation, Darstellung und Erforschung der preußischen Geschichte im Rheinland unter Berücksichtigung der besonderen kultur-, kunst- und landesgeschichtlichen Aspekte der Region Niederrhein, in dem zu einem Museum umgebauten ehemaligen Körnermagazin in Wesel. Die Rheinische Stiftung kann ihre Zwecke unmittelbar selbst verwirklichen oder sich dazu einer Hilfsperson i.S.d. § 57 Abs. 1 Satz 2 AO bedienen, sofern sie ihre Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.

Vor diesem Hintergrund und unter Berücksichtigung der einschlägigen Beschlussfassungen des Landschaftsausschusses des LVR sowie des Vorstandes der Rheinischen Stiftung überträgt die Rheinische Stiftung die Trägerschaft des LVR-Niederrheinmuseums Wesel auf den LVR. Die beiden Vertragspartner setzen die vorstehenden Beschlussfassungen wie folgt um:

§ 1 Trägerschaft des Museums

Die Rheinische Stiftung überträgt die Trägerschaft des Museums auf den LVR, der auf Grundlage dieser Trägerschaft das Museum betreiben wird. Die Museumsbetriebsführung erfolgt durch den LVR. Der LVR wird alle notwendigen und zweckdienlichen Maßnahmen treffen, um die Weiterführung des Museumsbetriebs sicherzustellen. Die Rheinische Stiftung wird alle Maßnahmen treffen, die für die Weiterführung des Museumsbetriebs durch den LVR notwendig oder zweckdienlich sind.

Soweit die Rheinische Stiftung Mittel bzw. Zuwendungen für die Erfüllung des Stiftungszwecks von Dritten erhält, werden diese ohne Abzug an den LVR zur zweckentsprechenden Verwendung weitergeleitet.

§ 2 Kunstbestände

Die Rheinische Stiftung stellt dem LVR für den Museumsbetrieb ihren Kunstbestand unentgeltlich zur Verfügung. Der im Museumsbetrieb übliche Leihverkehr ist zulässig. Der LVR verpflichtet sich den Kunstbestand ausreichend zu versichern und für seinen Werterhalt angemessene Sorge zu tragen. Die überlassenen Kunstgegenstände sind in einer Bestandsliste einzeln aufgeführt und diesem Vertrag als Anlage 1 (*) beigefügt.

Der LVR verpflichtet sich in die abgeschlossenen Leihverträge einzutreten.

§ 3 Betriebskostenbeteiligung

Zur Abdeckung der Museumsbetriebskosten beteiligt sich die Rheinische Stiftung zeitlich unbegrenzt mit einer jährlichen Kostenbeteiligung an den Betriebskosten des Museums.

Die jährliche Kostenbeteiligung der Rheinischen Stiftung erfolgt auf der Grundlage eines entsprechenden Vorstandsbeschlusses in Abhängigkeit von der Stiftungsertragslage und den Zuführungen zur Kapitalerhaltungsrücklage der Stiftung.

Der LVR übernimmt die nach der vorstehenden Kostenbeteiligung verbleibenden jährlichen Betriebskostenunterdeckungen.

§ 4 Museumsliegenschaft

- I. Die Rheinische Stiftung überlässt dem LVR die Grundstücke
 - a) Gemarkung Wesel, Flur 40, Flurstück 258, in einer Größe von 2 m²
 - b) Gemarkung Wesel, Flur 40, Flurstück 262, in einer Größe von 3.305 m²
 - c) Gemarkung Wesel, Flur 40, Flurstück 263, in einer Größe von 632 m²
 - d) Gemarkung Wesel, Flur 40, Flurstück 264, in einer Größe von 8 m²
 - e) Gemarkung Wesel, Flur 40, Flurstück 265, in einer Größe von 381 m²
- einschließlich sämtlicher Aufbauten und Außenanlagen, Einrichtungen und Zubehör.

(*) Anlage 1 wird wegen der Umfänglichkeit der Vorlage nicht beigefügt.

- II. Das Grundstück und das darauf stehende Gebäude werden überlassen zum Zwecke des Betriebs des Museums. Eine Änderung des Nutzungszwecks bedarf der schriftlichen Zustimmung der Rheinischen Stiftung.
- III. Die Rechte der Rheinischen Stiftung aus vertraglichen Gewährleistungsansprüchen aus der baulichen Mängelbeseitigung der Stiftung Preußen-Museum Nordrhein-Westfalen an dem Museumsgebäude werden von der Rheinischen Stiftung auf den LVR übertragen.
- IV. Der LVR ist berechtigt, museumstypische Nebenbetriebe (insbesondere gastronomische Einrichtungen und einen Museumsshop) zu betreiben oder nach Maßgabe des § 4 Ziffer IX. dieses Vertrages durch Dritte betreiben zu lassen.
- V. Die Rheinische Stiftung überlässt die Museumsliegenschaft dem LVR ohne Zahlung einer Nutzungsvergütung. Der LVR verpflichtet sich stattdessen jedoch, alle mit der Unterhaltung und Erhaltung und dem Betrieb der Museumsliegenschaft verbundenen Kosten einschließlich Versicherungsbeiträge, kommunale Abgaben etc. zu tragen. Hierzu zählen auch die Gewerke an Dach und Fach, so dass die Rheinische Stiftung in Bezug auf die Unterhaltung und Instandsetzung der Museumsliegenschaft inkl. der technischen Anlagen und der gesamten Außenanlagen vollkommen freigestellt ist.
- VI. Der LVR übernimmt mit Wirksamwerden des Vertrages die werterhaltende Instandhaltung und Instandsetzung auch unter denkmalschutzrechtlichen Aspekten des Museumsgebäudes einschließlich der Gewerke an Dach und Fach, der übernommenen Einrichtungsgegenstände, der technischen Anlagen und der gesamten Außenanlagen.
- VII. Der LVR verpflichtet sich, in die abgeschlossenen Wartungsverträge für die technische Einrichtung der Museumsliegenschaft einzutreten. Soweit ein Vertragspartner eines Wartungsvertrages mit dem Eintritt des LVR nicht einverstanden ist, ist der LVR verpflichtet, die Rheinische Stiftung von den Wartungskosten freizustellen.
- VIII. Der LVR ist berechtigt, bauliche Änderungen, insbesondere Um- und Einbauten für die zweckentsprechende Nutzung des Gebäudes auf eigene Kosten vorzunehmen. Er ist für die Einholung etwaiger bauaufsichtlicher und denkmalpflegerischer Genehmigungen verantwortlich und hat alle Kosten hierfür zu tragen. Die Rheinische Stiftung verpflichtet sich alles Erforderliche zu tun, um einen Förderantrag zu unterstützen. Soweit der Förderantrag nur von der Rheinischen Stiftung als Eigentümerin gestellt werden kann, wird die Rheinische Stiftung den Förderantrag stellen.
- IX. Der LVR ist berechtigt, den Gebrauch der Museumsliegenschaft – im Rahmen der Museumsträgerschaft – einem Dritten teilweise zu überlassen, insbesondere durch den Abschluss von Pachtverträgen.
- X. Die Verkehrssicherungspflicht der Museumsliegenschaft einschließlich der Parkplätze, Zuwege und öffentlicher Wege obliegt dem LVR. Der LVR verpflichtet sich, die Wegereinigung einschließlich Winterdienst zu übernehmen und hält die Rheinische Stiftung von allen Ansprüchen frei, die sich aus einer Pflichtverletzung der Verkehrssicherungspflicht ergeben können.
- XI. Der LVR verpflichtet sich, die Gebäudeversicherung und Gebäudehaftpflichtversicherung sicherzustellen.
- XII. Für den Fall, dass die Museumsträgerschaft durch den LVR endet, entscheidet der LVR, ob er die durchgeführten Einbauten gem. § 4 Ziffer VIII. der Rheinischen Stiftung überlässt oder die Einbauten entfernt. Bei Beendigung der Museumsträgerschaft ist die Museumsliegenschaft vollständig geräumt und sauber mit allen Schlüsseln zurückzugeben. Die Endrenovierung entfällt, soweit der LVR seiner Renovierungs- und Instandhaltungspflicht nachgekommen ist und die Liegenschaft keine renovierungsbedürftigen Beeinträchtigungen aufweist mit der Ausnahme der üblichen Gebrauchsabnutzung. Die Museumsliegenschaft einschließlich der Gewerke an Dach und Fach, die übernommenen Einrichtungsgegenstände und Kunstgegenstände sowie die technischen Anlagen und die gesamte Außenanlage sind im vertraglich übernommenen Zustand mit Ausnahme der üblichen Gebrauchsabnutzung an die Rheinische Stiftung zurück zu geben.
- XIII. Die Errichtung des Preußen Museums in Wesel wurde seinerzeit durch das Land Nordrhein-Westfalen gefördert. Der LVR erkennt die in den einschlägigen Förderbe-

stimmungen enthaltenen Verpflichtungen für die Zeit der Bestandskraft der Bescheide auch für seine Nutzung als bindend an. Die nachfolgenden Bewilligungsbescheide sind Bestandteil des Vertrages und werden als Anlage 2 (*) diesem Vertrag beigefügt:

	Fördersumme
Bewilligungsbescheid Nr. 04/44 vom 28.05.1990	1.511.602,00 DM
Bewilligungsbescheid Nr. 04/105 vom 04.11.1992	1.388.000,00 DM
Bewilligungsbescheid Nr. 04/103 vom 04.11.1992	2.000.000,00 DM
Bewilligungsbescheid Nr. 04/51 vom 12.08.1993	3.000.000,00 DM
Bewilligungsbescheid Nr. 04/41 vom 12.07.1994	1.500.000,00 DM
Bewilligungsbescheid Nr. 04/57 vom 10.08.1995	7.349.000,00 DM
Änderungsbescheid zu 04/57 Nr. 04/069 vom 03.12.1997	5.000.000,00 DM
Bewilligungsbescheid Nr. 04/38 vom 27.08.1996	4.500.000,00 DM
Änderungsbescheid zu 04/68 Nr. 04/38 vom 03.12.1997	1.815.641,00 DM
Bewilligungsbescheid Nr. 04/163 vom 10.12.1996	3.479.000,00 DM
Änderungsbescheid zu 04/163 Nr. 04/50 vom 27.08.1997 (Zuwendungsbescheid komplett aufgehoben)	2.966.641,00 DM
Bewilligungsbescheid Nr. 04/37 vom 27.08.1997	512.359,00 DM
Bewilligungsbescheid Nr. 04/123 vom 03.12.1997	8.000.000,00 DM
Bewilligungsbescheid Nr. 04/86 vom 03.12.1997	248.000,00 DM
Bewilligungsbescheid Nr. 04/62 vom 02.10.1998	660.000,00 DM
Bewilligungsbescheid Nr. 04/106 vom 05.11.1998	372.000,00 DM
Bewilligungsbescheid Nr. 04/171 vom 08.12.1999	1.546.000,00 DM
Bewilligungsbescheid AZ 35.04.02.01-WesPreußen 13-092 vom 07.11.13/ 01.04.14	243.000,00 €
Bewilligungsbescheid Nr. 04/002/15 vom 02.07.2015	2.900.000,00 €
Bewilligungsbescheid Nr. 04/077/16 vom 17.11.2016	2.670.000,00 €

§ 5 Dauer und Kündigung

Der Vertrag tritt mit der Übertragung der Museumsliegenschaft auf die Rheinische Stiftung in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Dieser Vertrag kann von jeder Partei ordentlich mit einer Frist von fünf Jahren zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

§ 6 Schlussbestimmungen

- I. Die Unwirksamkeit einer der vorstehenden Klauseln berührt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll eine angemessene Regelung gelten, die dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt hätten, wenn sie bei Abschluss dieses Vertrags den Punkt bedacht hätten.
- II. Andere als in diesem Vertrag getroffene Vereinbarungen zwischen den Parteien über diesen Vertragsgegenstand bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- III. Gerichtsstand ist Köln.
- IV. Den Parteien sind die besonderen gesetzlichen Schriftformerfordernisse des § 126 BGB bekannt. Sie verpflichten sich gegenseitig, auf jederzeitiges Verlangen einer Partei alle Handlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben, die erforderlich sind, um dem gesetzlichen Schriftformerfordernis, insbesondere im Zusammenhang mit dem Abschluss von Nachtrags-, Änderungs- und Ergänzungsverträgen Genüge zu tun und bis dahin den Rahmen- und Nutzungsvertrag nicht unter Berufung auf die Nichteinhaltung der gesetzlichen Schriftform zu kündigen.

(*) Anlage 2 wird wegen der Umfänglichkeit der Vorlage nicht beigefügt.

Köln, den

Ulrike Lubek
Direktorin des Landschaftsverbandes
Rheinland

Prof. Dr. Leo Peters
Vorsitzender des Vorstandes
der Rheinischen Stiftung
LVR-Niederrheinmuseum Wesel

Milena Karabaic
LVR-Dezernentin für Kultur und
Landschaftliche Kulturpflege

N.N.
Mitglied des Vorstandes der
Rheinischen Stiftung LVR-
Niederrheinmuseum Wesel